

ZH_OBERGERICHT SB230302 vom 10. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230302

FR: ZH_OBERGERICHT SB230302 du 10 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230302 del 10 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 24. Januar 2023 wurde der Beschuldigte des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit 26 Monaten Freiheitsstrafe bestraft und für die Dauer von 6 Jahren des Landes verwiesen (Urk. 65 S. 59). Gegen diesen Entscheid meldete der Beschuldigte am 26. Januar 2023 (Urk. 55) und somit innert gesetzlicher Frist Berufung an.

E. 1.1

Die Vorinstanz ordnete eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für die Dauer von 6 Jahren an, weil kein persönlicher Härtefall vorliege (Urk. 65 S. 51). Der Beschuldigte beantragt, dass von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen sei (Urk. 81 S. 2 und S. 8 ff.), während die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils betreffend Landesverweisung beantragt (Urk. 71).

E. 1.2

Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Ausführungen zu den Voraussetzungen der obligatorischen Landesverweisung auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 65 S. 44 ff.).

- 23 -

E. 2

Das schriftliche Urteil wurde dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft am 11. bzw. 12. Mai 2023 zugestellt (Urk. 64/1-2). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 65) reichte dieser am 15. Mai 2023 ebenfalls fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 66). Der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger wurde mit Präsidialverfügung vom 6. Juni 2023 Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 69). Mit Eingabe vom 12. Juni 2023 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung (Urk. 71). Am 8. Februar 2024 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 72). Mit Eingabe vom 22. Februar 2024 teilte der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers mit, dass er auf eine Teilnahme an der Berufungsverhandlung verzichte (Urk. 75).

E. 2.1

Die Verteidigung machte vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren geltend, dass keine Landesverweisung ausgesprochen werden soll, da ein Härtefall vorliege. Der Beschuldigte sei österreichischer Staatsbürger mit einer Niederlassungsbewilligung C, aber in der Schweiz – in G._____ – geboren, aufgewachsen im Kanton Thurgau und seit der ersten Oberstufe lebe er im Kanton Zürich, in H._____. Er fühle sich nirgendwo anders

zu Hause als in der Schweiz. Seine Eltern und seine Geschwister würden auch in der Schweiz leben. Als ältestes Kind nehme der Beschuldigte innerhalb der Familie eine grosse Verantwortung wahr. Das Verhältnis zu seinen Geschwistern und zu seinen Eltern sei sehr eng und gut, auch wenn es Probleme mit dem Vater gebe und schon immer gegeben habe. Der Beschuldigte habe eine Anlehre zum Produktionsmechaniker gemacht und habe danach in diversen Anstellungen auf dem Bau gearbeitet. Während der Corona-Pandemie sei er arbeitslos gewesen, sei aber kurz vor seiner Verhaftung am 25. April 2022 bei einem Temporärbüro gewesen und hätte kurz darauf eine neue Stelle antreten können. Der Beschuldigte kämpfe sich gemäss Angaben seiner Verteidigung von Temporär-Büro zu Temporär-Büro und arbeite unregelmässig auf dem Bau. Ein Härtefall sei aufgrund der langen Anwesenheitsdauer in der Schweiz und der familiären Bindung zu bejahen. Der Beschuldigte sei ein ausgeprägter Familienmensch. Das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung sei weniger hoch zu gewichten als das persönliche Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz. So dürfte die Höhe der ausgesprochenen Strafe bei einer Verurteilung des Beschuldigten zwar bei über einem Jahr liegen, sie sei allerdings auch nicht derart hoch, dass bereits deshalb von einem grossen Wegweisungsinteresse auszugehen wäre. Sodann sei von der Vorinstanz nicht berücksichtigt worden, dass der Beschuldigte im Falle eines Schuldspruchs eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hätte, welche bekanntlich mitunter der Prävention weiterer Straftaten diene und welche bei der Beurteilung der Rückfallgefahr prognostisch günstig zu berücksichtigen sei. Ferner dürfe nicht allein aus den Vorstrafen geschlossen werden, dass die Gefahr weiterer Delinquenz erheblich sei (Urk. 81 S. 9; Urk. 53 S. 13 ff.). Zudem brachte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor, dass er mit Österreich nichts zu tun und keinen Bezug zu diesem Land habe. Freunde habe er dort keine; ein Onkel wohne vielleicht dort, er sei sich aber nicht sicher, weil er nicht so

- 24 - viel Kontakt zu ihm habe. Für den Beschuldigten wäre die Anordnung einer Landesverweisung so, wie wenn man ein kleines Kind ins kalte Wasser werfen würde. Er habe sein ganzes Leben in der Schweiz verbracht. Ab und zu spiele er Fussball und sei Trainer in I.____, um damit ein bisschen Geld zu verdienen. Auch sei er ab und zu auch Schiedsrichter (Urk. 51 S. 37 f.). Weiter gab der Beschuldigte an, dass es ihm psychisch nicht so gut gehe bzw. dass er sich in einem depressiven Loch befände. Auch sei er in Therapie bezüglich seines Cannabis-Konsums in der Vergangenheit (Urk. 51 S. 1 ff.).

E. 2.2

Der ausländische Beschuldigte wurde des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB verurteilt und damit zu einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB. Es liegt ein Fall der obligatorischen Landesverweisung vor, sofern kein schwerer persönlicher Härtefall zu bejahen ist und sofern das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz höher zu gewichten ist als das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung (Art. 66a Abs. 2 StGB).

E. 2.3

Mit der Vorinstanz ist der schwere persönliche Härtefall zu verneinen. Auch wenn der Beschuldigte in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist und seine Eltern und Geschwister auch hier wohnen, ist entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 81 S. 9) nicht ersichtlich, inwiefern er in besonderem Masse von der Anordnung einer Landesverweisung hart getroffen würde. Weitere persönliche Gründe, die eine besondere Verwurzelung bzw.

eine soziale Integration des Beschuldigten in der Schweiz zeigen würden, brachte er nicht vor. Auch ist er wirtschaftlich nicht integriert; neben Schulden in Höhe von rund Fr. 60'000.– und Sozialhilfesschulden in Höhe von ca. Fr. 270'000.– (vgl. Urk. 28) kann er keinen Job aufweisen. Das letzte Mal arbeitete er im September/Oktober 2022 (Urk. 51 S. 11) und gemäss Angaben seiner Verteidigung arbeitet er momentan nur unregelmässig auf dem Bau (Urk. 81 S. 9). Vor dem Hintergrund der beruflichen und wirtschaftlichen Laufbahn des Beschuldigten kann nicht von einem stabilen beruflichen Umfeld gesprochen werden. Ob der Beschuldigte einen Onkel in Österreich hat oder nicht, spielt letztlich keine entscheidende Rolle für die Integration/Eingliederung des Beschuldigten in seinem Heimatland. Österreich ist das Nachbarland der Schweiz; die Sprache ist ebenfalls

- 25 - deutsch und die Gepflogenheiten weichen in diesen beiden Ländern nicht stark voneinander ab. Mit anderen Worten, es liegen keine Umstände vor, die den 32-jährigen Beschuldigten von einer wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung in Österreich abhalten könnten. Vielmehr ist ihm eine Integration bzw. Eingliederung in Österreich zuzumuten. Auch der Kontakt zu seiner Familie (Eltern und Geschwister) wäre weiterhin möglich. Schliesslich ist auch eine allfällige medizinische und psychologische Weiterbetreuung des Beschuldigten in Österreich möglich und zuzumuten. Der Beschuldigte legte bis anhin eine Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf die schweizerische Rechtsordnung an den Tag. Nicht nur delinquierte er während der ihm auferlegten Probezeit weiter, sondern auch während des vorliegenden Strafverfahrens und somit insbesondere auch dann, als die Frage der Landesverweisung bereits im Raum stand bzw. die Vorinstanz die Landesverweisung bereits angeordnet hatte. Eine grössere Uneinsichtigkeit bzw. Unbelehrbarkeit ist kaum vorstellbar.

E. 2.4

Insgesamt ist daher kein schwerer persönlicher Härtefall zu bejahen. Es erübrigt sich damit auch die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Landesverweisung und den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz. 3. Vereinbarung mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA)

E. 3

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien die amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt MLaw X. _____. Der Beschuldigte erschien, trotz entsprechender Instruktion durch seinen Verteidiger, nicht. Der Verteidiger erklärte sich anlässlich der Berufungsverhandlung damit einverstanden, diese durchzuführen und die Plädoyernotizen als verlesen einzureichen (Prot. II S. 3). Das Urteil wurde gleichentags beraten und im Einverständnis des Verteidigers schriftlich im Dispositiv versandt (Prot. II S. 5).

E. 3.1

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA]) garantiert den Staatsangehörigen der Vertragsparteien sowie ihren Familienangehörigen verschiedene Einreise-, Aufenthalts- und Verbleiberechte nach Massgabe seines Anhangs I. Wie sich bereits der Grundbestimmung von Art. 1 lit. a FZA entnehmen lässt, ist die Einräumung des Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen

- 26 - Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger sowie das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zugunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz ein wesentliches Ziel des Freizügigkeitsabkommens (Urteil des Bundesgerichts 6B_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.4.1). Mit dem Abschluss des FZA hat die Schweiz Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten ein weitgehendes und reziprokes Recht auf Erwerbstätigkeit eingeräumt, welches jedoch durch die Anordnung einer Landesverweisung für die Dauer der Massnahme entzogen würde. Gemäss Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA ist dies nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zulässig (Urteile des Bundesgerichts 6B_1384/2021 vom 29. August 2023 E. 1.6.2; 6B_123/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 3.5.1; je m.H.). Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie beispielsweise die körperliche Integrität beschlägt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2).

E. 3.2

Die Vorinstanz erwägt zutreffend, dass sich der Beschuldigte als österreichischer Staatsangehöriger mit Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich auf das Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der Europäischen Union (FZA; SR 0.142.112.681) stützen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_235/2018 vom 1. November 2018 E. 3.1; 2C_1005/2017 vom 20. August 2018 E. 2.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung berechtigt das Freizügigkeitsabkommen allerdings nur zu einem doppelt bedingten Aufenthalt in der Schweiz, nämlich einerseits nach Massgabe der spezifischen Vertragsvereinbarungen als Voraussetzung eines rechtmässigen Aufenthalts und andererseits nach Massgabe des rechtskonformen Verhaltens im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA (Urteil des Bundesgerichts 6B_235/2018 E. 3.3.; 6B_1152/2017 E. 2.5.2.). Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte über eine feste Arbeitsstelle in der Schweiz verfügen würde; vielmehr arbeitet er nur unregelmässig auf dem Bau (Urk. 81 S. 9). Zuletzt gab er vor Vorinstanz sodann an, dass er finanziell von seiner Familie abhängig sei bzw. Sozialhilfe bezogen habe (Urk. 51 S. 10 f.). Der Beschuldigte ist somit im schweizerischen Arbeitsmarkt nicht integriert. Allerdings kann er sich – wie die Vorinstanz

- 27 - zutreffend festhält (Urk. 65 S. 54) – dank seiner Familie auf das FZA berufen. Wie zuvor ausgeführt, bestehen nicht unerhebliche Bedenken an seinem künftigen Wohlverhalten. Auch wenn das Tatverschulden angesichts des Strafrahmens für den begangenen Raub als "noch leicht" einzustufen ist, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Delikt und das damit verbundene Verschulden angesichts des damals minderjährigen Privatklägers und der wiederholten Delinquenz und Vorstrafen schwer wiegt. Damit besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für künftige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA. Das Freizügigkeitsabkommen steht daher der Anordnung der obligatorischen Landesverweisung nicht entgegen. 4. Dauer der Landesverweisung Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Landesverweisung von 10 Jahren (Prot. I S. 15). Der Beschuldigte äusserte sich nicht zu deren Dauer. Die Vorinstanz setzte die Dauer der Landesverweisung auf 6 Jahre fest (Urk. 65 S. 54 f.). Gemäss Art. 66a StGB spricht das Gericht eine Landesverweisung für 5-15 Jahre aus. Die Vorinstanz begründete die Dauer von 6 Jahren einerseits mit der erheblichen Freiheitsstrafe von 26 Monaten, welche an der unteren, nicht jedoch an der untersten

Grenze des Strafrahmens liege und andererseits mit dem Verschulden (noch leicht) (Urk. 65 S. 54 f.). Die Dauer der Landesverweisung muss verhältnismässig sein. Es ist zwischen den privaten Interessen des Verurteilten und demjenigen je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse abzuwägen. Auch sind die allgemeinen Strafzumessungskriterien im Sinne von Art. 47 StGB nach dem Verschulden des Täters zu berücksichtigen (vgl. BSK-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a StGB Rz. 28 f.). Gestützt darauf erscheint die von der Vorinstanz angeordnete Landesverweisung für die Dauer von 6 Jahren ohne Weiteres als verhältnismässig und angemessen, weshalb diese zu bestätigen ist.

- 28 - 5. Fazit Der Beschuldigte wird für die Dauer von 6 Jahren aus der Schweiz verwiesen. VIII. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten und den Mittäter B._____ in Solidarhaftung zur Bezahlung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 750.– und von Schadenersatz in Höhe von Fr. 50.–, jeweils zuzüglich 5% Zins ab 22. April 2022. 2. Der Privatkläger beantragte die Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 750.– und von Schadenersatz in Höhe von Fr. 50.–, zuzüglich Zins ab Ereignisdatum (Urk. 12/4). Der Beschuldigte anerkannte vor Vorinstanz sowohl die vom Privatkläger beantragte Höhe der Genugtuung als auch die Höhe des Schadenersatzes (Urk. 51 S. 39). Dessen Verteidigung stellte vor Vorinstanz den Antrag auf Abweisung der Zivilansprüche, eventualiter auf Vormerknahme der Anerkennung der Ansprüche im Falle eines Schuldspruchs (Prot. I S. 16). Im Berufungsverfahren beantragte sie die Abweisung der Zivilforderung, eventualiter deren Verweisung auf den Zivilweg (Urk. 81 S. 11). 3. Mit der Vorinstanz ist der Beschuldigte aufgrund seiner Verurteilung und gestützt auf die Anerkennung der Zivilansprüche in solidarischer Haftung mit dem Mittäter B._____ (separates Verfahren STR/2022/20004216 bei der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt; Urk. 30) zu verpflichten, dem Privatkläger Schadenersatz in Höhe von Fr. 50.– sowie eine Genugtuung in Höhe von Fr. 750.–, jeweils zuzüglich 5% seit 22. April 2022, zu bezahlen. Zudem ist von der Anerkennung durch den Beschuldigten Vormerk zu nehmen (Art. 124 Abs. 3 StPO). IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen (Dispositiv-Ziffern 8 und 9; Art. 426 StGB).

- 29 - 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebVO OG). Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Dementsprechend sind ihm die Kosten dieses Verfahrens – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft – vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 StPO). 3. Die amtliche Verteidigung machte für das Berufungsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 7'557.70 (inkl. Barauslagen und MwSt. sowie Berufungsverhandlung) geltend. Sie berechnete für die Berufungsverhandlung sowie die Vor- und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten 4.5 Stunden ein (Urk. 80 S. 3). Zumal die Berufungsverhandlung aufgrund des Nichterscheinens des Beschuldigten nur rund wenige Minuten dauerte (vgl. Prot. II S. 3 ff.), ist die Honorarnote entsprechend zu kürzen. Demgemäss ist Rechtsanwalt MLaw X._____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 7'000.– zu entschädigen. 4. Der Privatkläger beantragt für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 273.53 (Urk. 75 und Urk. 76/1). Für das erstinstanzliche Verfahren beantragte er Fr. 616.– (inkl. Barauslagen und MwSt.; vgl. Urk. 58). Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte bei einer Verurteilung der Privatklägerschaft für dem Privatkläger im

Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe inklusive eines allenfalls nötigen Rechtsbeistands zu entschädigen. Diese Entschädigung bezifferte der Privatkläger wie erwähnt mit Fr. 616.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) für das erstinstanzliche Verfahren und mit Fr. 273.53 für das Berufungsverfahren. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 889.53 zu bezahlen (bzw. für das Berufungsverfahren Fr. 273.53). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

- 30 - 2. Die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. August 2020 bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe von 6 Monaten (unter Anrechnung von 5 Tagen erstandener Haft) wird widerrufen. 3. Der Beschuldigte wird in den Vollzug der gemäss Verfügung des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 11. Februar 2021 (und mit Verfügung des Amts für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 7. September 2021 um 6 Monate verlängerten Probezeit) noch offenen Reststrafe von 67 Tagen Freiheitsstrafe nach bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug rückversetzt. 4. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Dispositiv-Ziffer 2 und unter Einbezug des Strafrestes gemäss Dispositiv-Ziffer 3 mit einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten als Gesamtstrafe bestraft, wovon 61 Tage durch Haft erstanden sind (56 Tage aus dem vorliegenden Verfahren und 5 Tage aus dem Verfahren des Obergerichts des Kantons Zürich). 5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben. 6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen. 7. Der Beschuldigte wird in solidarischer Haftung mit dem Mittäter B._____ verpflichtet, dem Privatkläger C._____ Schadenersatz von Fr. 50.– und Fr. 750.– als Genugtuung, jeweils zuzüglich 5 % Zins seit 22. April 2022, zu bezahlen. Von seiner Anerkennung wird Vormerk genommen.

E. 4

Die Verteidigung hat die Berufung nicht beschränkt (Urk. 66; Urk. 81; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen

- 6 - Entscheids (Urk. 71). Demnach ist im Berufungsverfahren das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten (vgl. Art. 404 Abs. 2 StPO).

E. 5

Beweiswürdigung im Allgemeinen Bei der Beantwortung der Frage, ob sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Sachverhalt wie umschrieben zugetragen hat, ist das Gericht keinen Beweisregeln verpflichtet. Vielmehr gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO), wonach das Gericht sein Urteil nach seiner freien, aus den vorhandenen Beweismitteln geschöpften Überzeugung fällt. Hat sich die Beweisführung auf Aussagen von Beteiligten zu stützen, ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, welche Darstellung überzeugend ist. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche oder unüberwindbare Zweifel, so sind diese zu Gunsten des Beschuldigten zu werten (BSK StPO-TOPHINKE, N 76 zu Art. 10 StPO). Der Grundsatz «in dubio pro reo» (dazu schon die Vorinstanz in Urk. 65 S. 9) zwingt indessen nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwider-

- 9 - legt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts

6B_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.1). Ein «Gegenbeweis» der Strafbehörden ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (vgl. OGer ZH SB170406-O vom

E. 8

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 8 und 9) wird bestätigt.

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'000.00 amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MWSt) Fr. 273.53 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft

E. 10

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Ver-

- 31 - teidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 11

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (versandt) die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (versandt) ■ die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und ■ die Privatklägerschaft (versandt) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ■ die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und ■ die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" das Obergericht des Kantons Zürich in die Akten des Geschäftes ■ SB190526-O.

E. 12

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lau-

- 32 - sanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. April 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Amacker MLaw A. Jacomet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.